

VIII. (**Eine stillschweigende Delegation zur Trauung.**) Der Pfarrer in A. delegirt über Ansuchen der Brautleute den Pfarrer in B. zu deren Trauung. Doch am Tage der Trauung ist er Krankheits halber nicht im Stande, die Trauung vorzunehmen und es vollzieht dieselbe sein Cooperator. Dem kommen aber später Bedenken, ob denn doch die so eingegangene Ehe nicht etwa ungültig sei wegen Abgang einer gültigen Delegation für ihn durch der Brautleute zuständigen Pfarrer. Er setzt sich also nieder und schreibt einen Brief an den Pfarrer in A. mit der Bitte, ihm mitzutheilen, wie seine Delegation des Pfarrers in B. gemeint gewesen sei, ob streng nur für dessen Person oder auch für den Cooperator, wenn der Pfarrer nicht könne oder wolle. In seinem Antwortschreiben erklärt der Pfarrer in A., daß er seine Delegation im zweiten Sinne gemeint habe. Nun freut sich der Cooperator, aller Zweifel und Bedenken los zu sein. Mit Recht?

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen unterscheidet eine ausdrückliche, eine stillschweigende und eine vermutete Erlaubniß oder Ermächtigung zur Vornahme der Trauung, und sagt im § 47: „Dass die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Gültigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine blos vermutete Erlaubniß ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, dass der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte oder nachträglich seine Guttheisung ausspreche.“ Es ist also in unserem Falle die Frage eigentlich die, hat der Cooperator in B. die Trauung vorgenommen auf Grund einer stillschweigenden oder einer blos vermuteten, präsumirten Erlaubniß oder Delegation des Pfarrers in A.? Von einer ausdrücklichen kann ebenso wenig eine Rede sein, als von einer Subdelegation durch seinen Pfarrer in B., denn § 48 der A. f. d. g. G. sagt: „Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesamtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.“ Kardinal Erzbischof Rauscher erklärt in seinem Hirten schreiben vom 21. Dezember 1856: „Von der stillschweigend gegebenen Einwilligung unterscheidet die blos vermutete sich dadurch, dass im letzteren Falle der berechtigte Pfarrer keine Handlungen vorgenommen hat, aus welchen seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervorleuchtet;“ dagegen sagt er in ebendemselben: „Stillschweigend ist sie (die Erlaubniß zur Vornahme

der Trauung) dann gegeben, wenn der Pfarrer zwar sich darüber weder schriftlich noch mündlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daß er Willens gewesen sei, die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zu ertheilen.“

Ist also in der ausdrücklichen Delegation des Pfarrers in B. durch den Pfarrer in A. vielleicht eine stillschweigende Delegation des Cooperatoris in B. enthalten, in so ferne als die Delegation, wenn auch an den Pfarrer in B. gerichtet, doch eigentlich bestimmt war, die Erlaubniß zu geben, daß die Trauung in der Kirche zu B. geschehe, nicht gerade durch den Pfarrer in B.? Ich meine, ja; es sei hier der Cooperator oder überhaupt ein Priester, der mit Wissen und Willen des Pfarrers in der Kirche zu B. die Trauung der Brautleute, zu welcher der Pfarrer von A. eine Delegation an den Pfarrer in B. gerichtet hatte, vornahm, als vom Pfarrer stillschweigend delegirt anzusehen, also die Trauung und die Ehe für gültig zu halten. Der Pfarrer in A., kann man präsumiren, wollte die Delegation an den Pfarrer in B. nicht nur für seine Person gelten lassen, und nach Sanchez (Lib. III. Disp. 35. n. 20) „sufficit licentia tacita, quae habetur ex ratihabitione de praesenti“ und auch (n. 21) „quando ratihabitio est de praeterito, quia adhuc verificatur, licentiam praecedere“. Nur eine „licentia tacita ex ratihabitione de futuro, quia scilicet alienus sacerdos probabiliter credit, parochum ratihabiturum“ sagt er (n. 17), „non est sufficiens, ut sit validum matrimonium.“ Eine solche, eigentlich nur vermutete, scheint aber in unserem Falle nicht angenommen werden zu dürfen, sondern wäre dann vorhanden, wenn der Pfarrer in A. gar nicht gewußt hätte, daß die Brautleute in B. wollen getraut werden, die Brautleute aber, vielleicht da sie in Erfahrung brachten, der Herr Pfarrer in A. sei Montag in aller Frühe auf eine telegraphische Nachricht vom Tode seines Bruders in seine ferne Heimat abgereist und habe in der Eile ganz vergessen auf die für den anderen Tag in A. angesezte Trauung, also betreff derselben gar keine Anordnung getroffen, giengen zum Pfarrer in B. und bitten ihn, daß sie in seiner Kirche getraut würden, was er auch gestattet in der Voraussetzung, daß der Pfarrer in B. es sicher gutheißen werde, wornach der Cooperator in B., der herkömmlich alle Trauungen vornimmt, ihre Cheerklärung entgegennimmt und die Ehe nach dem Rituale einsegnet. In diesem Falle müßte die Ehe als vor einem Priester, der eine Erlaubniß des zuständigen Pfarrers rein nur präsumirte, eingegangen, wohl für ungültig erklärt werden, während sie in unserem Falle dagegen als gültig eingegangen anzusehen sein dürfte auf Grund einer licentia tacita. Uebrigens sei auch hier erinnert an die Bemerkung Kutschkers (das Cherecht der katholischen Kirche, Band 4, S. 469) zu § 48 d. A.

f. d. g. G.: „Diese Beschränkung des Special-Bevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedesmal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Trauung an einen bestimmten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation zugleich ausdrücklich zu übertragen.“

St. Florian.

Professor Albert Pucher.

**IX. (Legitimation durch die Gnade des Landesfürsten und Bedingungen zur Adoption.)** Es kann sich treffen, daß eine Legitimation per subsequens matrimonium unmöglich wird, z. B. weil die Kindesmutter im Wochenbett stirbt. In diesem Falle kann durch die Gnade des Landesfürsten geholfen werden. Nach Verordnung vom 29. Juni 1850 (Reichsgesetz-Blatt Nero. 257 § 6.) ist des Kindes Einwilligung, oder wenn dieses noch minderjährig ist, des obervormundschaftlichen Gerichtes Einwilligung erforderlich. Sodann ist, wenn das Kind großjährig ist, sogleich beim Gerichtshofe erster Instanz, hingegen, wenn das Kind noch unter Vormundschaft steht, beim k. k. Bezirksgerichte einzuschreiten, welches das Gesuch weiter vorlegt. In diesem Gesuche sind alle näheren Umstände genau anzugeben, welche einen richtigen Einblick in die Sachlage gewähren, sowie auch selbstverständlich die erforderlichen Matrikel-Auszüge beizulegen sind.

Folgender Fall wäre nach diesen Regeln zu behandeln: Rupert N., aufzerehelicher Sohn der Adelheid S., ist geboren am 2. September 1870, und ist die Mutter bald darnach gestorben. Der Vater des Kindes hat sich später wieder verehelicht, und will, mit Zustimmung seiner zweiten Gattin, die den Knaben liebgewonnen hat, das Kind Rupert als ehelich annehmen und behandeln. Es wäre demnach, da der Knabe noch minderjährig ist, die Angelegenheit bei der obervormundschaftlichen Behörde, dem zuständigen k. k. Bezirksgerichte, anhängig zu machen, und dessen Einwilligung anzusuchen, welches dieselbe auf Grund der Einwilligung des Vormundes ertheilt. Hierauf geht das Gesuch an das k. k. Kreisgericht und an die weiter competenten Behörden. Die Erledigung des Gesuches wird durch die k. k. Statthalterei an das bischöfsl. Ordinariat vermittelt, des Inhaltes: daß Sr. k. k. Apostol. Majestät laut Mittheilung des k. k. Justiz-Ministeriums vom . . ., mit allerhöchster Entschließung vom . . . allergnädigst zu gestatten geruht, daß der, von der ledigen N. N. am . . . in der Pfarre . . . geborene, und am . . . daselbst auf den Namen Rupert getaufte Knabe mit den Rechtswirkungen der §§ 162 und 753 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches legitimirt, und als eheliches Kind des N. N. angesehen und behandelt wird. Zugleich wird Vorsorge getroffen, daß auf Grund des Requisitionschreibens des k. k. Kreisgerichtes die Legiti-